

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 514/09 B

L 3 R 6019/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 2840/05 (SG Freiburg)

1.,

2.,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Schlegel sowie die Richter Dr. B er c h t o l d
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerden der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. Oktober 2009 werden als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 7.10.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) Halbwaisenrentenansprüche der Klägerinnen verneint, weil weder glaubhaft gemacht sei, dass sie von dem verstorbenen A. B. abstammten (Putativvater) noch überwiegend wahrscheinlich sei, dass dieser als Leiter eines Friseur- und Kosmetikstudios in Tadschikistan Beiträge an einen nicht-deutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird geltend gemacht, das angefochtene Urteil weiche von zwei Entscheidungen des BSG ab (Divergenzrügen).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerden der Klägerinnen sind unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen (§ 160 Abs 2 SGG), wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*aaO Nr 1*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3 Halbsatz 1*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen.
- 6 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung



enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

7 Die Klägerinnen machen geltend, das LSG habe folgenden Rechtssatz aufgestellt:

"§ 1 Fremdrehtengesetz findet nur Anwendung auf Vertriebene im Sinne von § 1 BVFG sowie auf Spätaussiedler im Sinne von § 4 des BVFG, welche als solche in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind, ferner auf Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, heimatlose Ausländer und auch Hinterbliebene der genannten Personen bezüglich der Gewährung von Leistungen an Hinterbliebene."

8 Damit weiche das LSG von dem Rechtssatz des Großen Senats des BSG ab,

"dass es für die Gewährung einer Hinterbliebenenrente ausreicht, wenn der Hinterbliebene Berechtigter nach § 1 FRG ist, auch wenn der Versicherte selbst keine der Voraussetzungen nach §§ 1a bis d FRG erfüllt" (Beschluss vom 6.12.1979 - GS 1/79 - BSGE 49, 175 = SozR 5050 § 15 Nr 13).

9 Mit diesen Rechtssätzen wird eine Divergenz nicht hinreichend aufgezeigt, weil die Klägerinnen nicht darlegen, dass das BSG auf Grundlage der angeblich aufgestellten Rechtssätze in vergleichbaren Fallkonstellationen zu einem anderen Ergebnis gekommen ist als das LSG im angefochtenen Urteil. Allein anhand der Beschwerdebegründung kann der erkennende Senat die Entscheidungserheblichkeit der behaupteten Divergenz nicht nachvollziehen. Denn die Beschwerdebegründung verschweigt, welchen Sachverhalt der Große Senat des BSG zu beurteilen hatte, so dass auch nicht deutlich wird, welche rechtlichen Aussagen er wirklich getroffen hat und welche Aussagen ggf auf einer Interpretation der Klägerinnen beruhen. Eine konkrete Sachverhaltsdarstellung auch der BSG-Entscheidung gehört jedoch zu den Mindestvoraussetzungen, um die Entscheidungserheblichkeit der Divergenzrüge zu prüfen. Darüber hinaus haben es die Klägerinnen versäumt aufzuzeigen, dass die Entscheidung des LSG auf der behaupteten Divergenz beruht. Denn sie behaupten nicht, dass der Rechtssatz, den sie aus der Berufungsentscheidung abgeleitet haben, einziges und damit allein tragendes Argument der Urteilsbegründung ist. Vielmehr weckt die Beschwerdebegründung daran selbst begründete Zweifel, wenn sie ausführt, das LSG habe die Vaterschaft des Putativvaters "nicht als überwiegend wahrscheinlich" erachtet.

10 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist ebenfalls erfolglos, soweit die Klägerinnen hieran anknüpfend eine weitere Divergenz zum Senatsurteil vom 24.3.1994 (5 RJ 4/93 - SozR 3-5750 Art 2 § 6 Nr 10) erblicken und auf folgende Ausführungen des LSG stützen:

"Die eidesstattlichen Versicherungen lassen eine Vaterschaft nicht als überwiegend wahrscheinlich erscheinen."



- 11 Bei dieser Aussage handelt es sich nämlich um keinen abstrakten Rechtssatz, sondern allein um das Ergebnis der Beweiswürdigung im konkreten Einzelfall der Klägerinnen. Wie sich aus der Beschwerdebegründung ergibt, hat das LSG die angebliche Vaterschaft des Putativvaters im Ergebnis nicht als überwiegend wahrscheinlich und damit als nicht glaubhaft angesehen, nachdem es die eidesstattlichen Versicherungen, die die Mutter der Klägerinnen abgegeben hat, auf ihre Stichhaltigkeit und Überzeugungskraft geprüft hatte. Die Beweiswürdigung eidesstattlicher Versicherungen im Einzelfall kann aber unter keinen Umständen zulässiger Gegenstand einer Divergenzrüge sein.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG ab.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)